

384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII.GP.

13. 10. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Arbeitseinkommen.

§ 1. (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Dienstehkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten, Lohn und Gehalt aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, Entgelt für Heimarbeit, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Verpflichteten aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

Dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge.

§ 2. Die in diesem Bundesgesetz für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

1. Bezüge, die ein Dienstnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;

2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

Unpfändbare Bezüge.

§ 3. Unpfändbar sind:

1. zur Hälfte das für die Leistung von Überstunden gezahlte Entgelt;

2. die für die Dauer eines Urlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;

3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des üblichen nicht übersteigen;

4. Weihnachtzuwendungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 560 S;

5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Exekution wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;

6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

7. Sterbe- und Gnadenbezüge.

Bedingt pfändbare Bezüge.

§ 4. (1) Unpfändbar sind ferner:

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;

3. fortlaufende Einkünfte, die der Verpflichtete aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Ausgedingsvertrages bezieht;

4. fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teile zu Unterstützungszwecken gewährt werden.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Verpflichteten zu einer vollständigen Befriedigung des betreibenden

Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution beantragt wurde, soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

§ 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 60 S monatlich (14 S wöchentlich, 2 S täglich), höchstens um 200 S monatlich (45 S wöchentlich, 7 S 50 g täglich). Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls ein Zehntel des Mehrbetrages bis zu 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und zwei Zehntel des weiteren Mehrbetrages.

Unterhaltsansprüche.

§ 6. (1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die im § 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die im § 5 bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Verpflichteten ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem betreibenden Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den im § 3 Z. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 3 unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Verpflichteten hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 5 gegenüber nicht bevorrechteten betreibenden Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Bewilligung der Exekution fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzu-

nehmen ist, daß der Verpflichtete sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Abs. 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatte; das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Exekutionsgericht nach billigem Ermessen;
- b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen wären, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;
- c) die Verwandten in aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.

(3) Bei der Exekution wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens.

§ 7. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind

- a) die nach § 3 der Pfändung entzogenen Bezüge,
- b) Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind,
- c) Beiträge, die der Verpflichtete an seine gesetzliche Interessenvertretung zu entrichten hat,
- d) Beiträge, die der Verpflichtete an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution beantragt wurde, und nach Beginn des Exekutionsvollzuges das Exekutionsgericht, hat auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen ist.

3. Erhält der Verpflichtete neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistun-

gen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 5 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Verpflichteten ist für die Berechnung des pfändbaren Teiles bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 S, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 50 g und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 10 g teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruches zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Exekutionsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Exekutionsgerichtes nicht zugestellt ist, nach dem Inhalte der ihm bekannten Exekutionsbewilligungen, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen.

§ 8. Das Exekutionsgericht kann dem Verpflichteten auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 pfändbaren Teile seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Verpflichteten aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten geboten ist und überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers nicht entgegenstehen.

Anderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen.

§ 9. Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Verpflichtete kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalte der früheren Exekutionsbewilligung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluß zugestellt wird.

Mittelbares Arbeitseinkommen.

§ 10. (1) Hat sich der Empfänger der vom Verpflichteten geleisteten Arbeiten oder Dienste

verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Verpflichteten darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Exekutionstitels gegen den Verpflichteten gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Verpflichteten zustehen würde. Die Pfändung des Vergütungsanspruches des Verpflichteten umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Die Exekutionsbewilligung ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

(2) Leistet der Verpflichtete einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Arbeit(Dienst)geber und dem Arbeit(Dienst)nehmer und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeit(Dienst)gebers, Rücksicht zu nehmen.

Sonderfälle.

§ 11. (1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraumes für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Exekutionsgerichtes verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Lohn oder Gehalt aus einem Arbeit(Dienst)verhältnisse bestände. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als überwiegende Interessen des betreibenden Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Benützung der Sache gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches RGBl. I S. 1451, in der Fassung des Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 248/1947, des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 247/1948 und des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 198/1951, sowie die Bekanntmachung vom 2. Mai 1941, Deutsches RGBl. I S. 238, zu § 7 Nr. 1 der Lohnpfändungsverordnung 1940, soweit sie noch in Kraft steht, ihre Wirksamkeit. Sonstige exekutionsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(2) Die §§ 290, 291, 293 Abs. 1 und 4 der Exekutionsordnung behalten ihre bisherige Fassung, jedoch tritt im § 290 der Exekutionsordnung an die Stelle des Hinweises auf die Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung 1940 der Hinweis auf dieses Bundesgesetz; die §§ 289 a bis 289 g, 292, 292 a, 330 und 372 der Exekutionsordnung bleiben aufgehoben.

(3) Insoweit in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung

1940 verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an ihre Stelle.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragte Exekution bestimmt sich für Leistungen, die nach dem Ersten des auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden Monats zu entrichten sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten oder des Drittschuldners hat das Exekutionsgericht die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalte der früheren Exekutionsbewilligung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der abändernde Beschluß des Exekutionsgerichtes zugestellt wird.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 sind auch bei jeder künftigen Änderung dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Vollzugsklausel.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Die Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen sind in der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 Deutsches RGBl. I S. 1451, enthalten. Novellen hiezu ergingen in den Jahren 1947, 1948 und 1951.

Der Alliierte Rat wünscht die Ersetzung der deutschen Vorschriften durch österreichische. Der vorliegende Entwurf eines Lohnpfändungsgesetzes soll nur diesem Wunsch entsprechen. Daher sollen die bisherigen Bestimmungen im wesentlichen unverändert übernommen und nur jene Bestimmungen geändert werden, die der reichsdeutschen Gesetzessprache entstammen, die auf reichsdeutsche Vorschriften Bezug nehmen oder mit österreichischen Vorschriften, vor allem mit den Bestimmungen der Exekutionsordnung, nicht in Einklang gebracht werden können. Es sollen daher die Worte „Schuldner“ durch „Verpflichteter“, „Gläubiger“ durch „betreibender Gläubiger“, „Vollstreckung“ durch „Exekution“ und „Vollstreckungsgericht“ durch „Exekutionsgericht“ ersetzt werden.

Abänderungsanträge materiellrechtlichen Inhaltes konnten nicht berücksichtigt und müssen einer größeren Reform der EO. vorbehalten werden; es handelt sich daher bei dem vorliegenden Entwurf nur um eine Zwischenlösung, die einer späteren Novellierung und allfälligen Berücksichtigung der geäußerten Wünsche materiellrechtlichen Inhaltes den Weg ebnet soll.

II.

Im einzelnen sind nach den obigen Richtlinien folgende Änderungen vorgesehen:

Zu § 1:

Abs. 2 spricht von „Dienst- und Versorgungsbezügen“ der Beamten. An deren Stelle sollen nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz BGBl. Nr. 22/1947 „das Dienstseinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse“ der Beamten treten.

Die „Wehrmattsangehörigen“ sollen nicht mehr angeführt werden.

Die Worte „Arbeits- und Dienstlohn“ sollen durch „Lohn und Gehalt aus Arbeits- und Dienstverhältnissen“ ersetzt werden; diese Fassung entspricht den österreichischen arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften. Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 der Lohnpfändungsverordnung 1940, womit die Lohnpfändungsverordnung auch für das Einkommen aus Heimarbeit für anwendbar erklärt wurde, soll systematisch richtig im § 1 Abs. 2 übernommen werden.

Zu § 2:

Die Bezeichnung „Gefolgschaftsmitglied“ in Z. 1 soll nach den österreichischen Vorschriften durch „Dienstnehmer“ ersetzt werden; denn solche Wettbewerbsbeschränkungen enthält § 7 des Angestelltengesetzes BGBl. Nr. 292/1921.

Zu § 3:

Nach Z. 1 sind zur Hälfte die „für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens“ der Pfändung entzogen. Die österreichischen Rechtsvorschriften sprechen von „Entgelt für Überstunden“; hierunter fällt auch das Überstundenpauschale.

In Z. 2 soll der Ausdruck „Treugelder“ durch die der österreichischen Terminologie entsprechenden Worte „Zuwendungen für langjährige Dienstleistungen“ ersetzt werden.

Der in Z. 3 verwendete Ausdruck „Auslösungsgelder“ ist der österreichischen Rechtsprache fremd. Es handelt sich hierbei um „Zulagen für auswärtige Beschäftigung“.

Die Worte „selbstgestelltes Arbeitsmaterial“ sollen ersetzt werden durch „Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird“, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll.

Z. 3 enthält eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Justiz, jene Bezüge zu bezeichnen, die den in Z. 3 genannten gleichgestellt werden. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Sie ist nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung vom Jahre 1929 beseitigt. Eine ähnliche Ermächtigung kann in den neuen Gesetzentwurf deshalb nicht

6

aufgenommen werden, da eine solche nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes durch Art. 18 Abs. 2 B-VG. nicht gedeckt wäre. Der Entwurf ergänzt daher die Aufzählung durch „Schmutz- und Erschwerniszulagen“, die den Gefahrenzulagen gleichgestellt werden sollen.

Die in Z. 3 aufgezählten Bezüge sind nur dann unpfändbar, soweit sie durch Gesetz oder „Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung“ festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Nach den österreichischen Rechtsvorschriften wären die Worte „Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung“ durch „Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Arbeits- oder Dienstordnung“ zu ersetzen.

In Z. 4 soll das Wort „Weihnachtsvergütungen“, entsprechend den österreichischen Vorschriften durch „Weihnachtszuwendungen“ ersetzt werden.

Die bisherige Z. 6, die von Bezügen der Wehrmangehörigen handelte, wurde bereits durch das Lohnpfändungsanpassungsgesetz BGBl. Nr. 248/1947 aufgehoben.

Die bisherige Z. 7 nennt „Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde“. Ehrensolde gibt es nicht mehr; Bestimmungen dieser Art wurden durch das Gesetz StGBI. Nr. 237/1945 aufgehoben. Auf Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen finden nunmehr die Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes und der Sozialversicherungsgesetze Anwendung, die durch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes nicht berührt werden. Die bisherige Z. 7 kann daher entfallen.

Zu § 4:

Abs. 1 Z. 3 nennt unter den Einkünften, die bedingt pfändbar sind, solche auf Grund eines „Altenteils oder Auszugsvertrages“. Diese Ausdrücke entstammen dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 96 des Einführungsgesetzes) und sollen durch „Ausgedingsvertrag“ (§ 1480 ABGB.) ersetzt werden.

Im Abs. 2 sollen an die Stelle der Worte „des beizutreibenden Anspruches“, entsprechend der Exekutionsordnung, die Worte „der vollstreckbaren Forderung“ treten.

Abs. 3 bestimmt, das „Vollstreckungsgericht“ soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören. Nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung soll an Stelle der Bezeichnung „Vollstreckungsgericht“ hier jenes Gericht treten, „bei dem die Bewilligung der Exekution beantragt wurde“.

Weiters bestimmt Abs. 3, daß die Entscheidung durch Rekurs angefochten werden kann. Diese Vorschrift kann nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung entfallen, da jede Entscheidung über den Exekutionsantrag anfechtbar ist.

Zu § 5:

Der letzte Satz des Abs. 2 hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die neue Fassung versucht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, ohne die Bestimmung inhaltlich zu ändern.

Zu § 6:

Außer der Anpassung einiger Ausdrücke an die Bestimmungen der Exekutionsordnung soll dieser Paragraph unverändert bleiben.

Zu § 7:

Z. 1 nennt jene Beträge, die bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht mitzurechnen sind. Es handelt sich um „Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind“. Diesen Beträgen können durch Bestimmung des „Reichsministers der Justiz“ Beträge gleichgestellt werden, „die der Schuldner zur Erfüllung ähnlicher Verpflichtungen laufend aufzubringen hat“. Von dieser Ermächtigung wurde mit Bekanntmachung vom 2. Mai 1941, Deutsches RGBl. I S. 238 Gebrauch gemacht. Danach sind bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens abzuziehen „Beiträge, die der Schuldner an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“.

Bezüglich der Generalermächtigung an das Bundesministerium für Justiz gilt das zu § 3 Z. 3 Gesagte. Daher ist es notwendig, die Bestimmungen der Bekanntmachung aus dem Jahre 1941 in das Gesetz einzubauen; hiebei soll die Anführung der „Ersatzkassen“ entfallen, da es solche in Österreich nicht gibt. Weiters sollen jene Beiträge, die der Verpflichtete an seine gesetzliche Interessenvertretung (Kammer) zu entrichten hat, bei Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht mitgerechnet werden; denn es wäre unbillig, solche Beträge, die ihm von seinem Arbeitseinkommen kraft Gesetzes abgezogen werden, bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nicht ebenfalls abzuziehen.

Nach Z. 2 sind mehrere Arbeitseinkommen „vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen“. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen; die Exekution wird nämlich nach § 3 der Exekutionsordnung ohne vorhergehende Einvernahme bewilligt. Außerdem wird dem Bewilligungsgericht bei Bewilligung der Exekution in der Regel nicht bekannt sein, ob der Verpflichtete mehrere Arbeitseinkommen bezieht. Daher kann eine Zusammenrechnung nur auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden. Diese Regelung sieht der letzte Satz der Z. 2 des Entwurfes vor.

Zu §§ 8 bis 11:

Außer einigen terminologischen Änderungen sollen diese Vorschriften unverändert bleiben.

Im § 11 entfallen die bisherigen Abs. 3 und 4; sie haben die Pfändungsbestimmungen nach dem Heimarbeitergesetz aus dem Jahre 1939 und nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Bestimmungen über die Pfändung des Entgeltes aus der Heimarbeit sollen in § 1 aufgenommen werden. An die Stelle des Abs. 4 tritt die Vorschrift des § 12 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes, der alle sonstigen exekutionsrechtlichen Bestimmungen unberührt läßt.

Zu § 12:

Durch die Ersetzung der Lohnpfändungsverordnung durch dieses Bundesgesetz sollen alle anderen exekutionsrechtlichen Bestimmungen, die sich ebenfalls mit der Pfändung von Arbeits-einkommen oder ähnlichen Bezügen befassen, nicht berührt werden. Gedacht ist z. B. an die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes, des

Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Kinderbeihilfengesetzes, der Sozialversicherungsgesetze usw. Dies will der letzte Satz des Abs. 1 zum Ausdruck bringen.

Zur Klarstellung soll im Abs. 2 ausdrücklich festgestellt werden, daß die durch die Lohnpfändungsverordnung 1940 betroffenen Bestimmungen der Exekutionsordnung unverändert oder aufgehoben bleiben sollen.

Im übrigen übernimmt Abs. 4 die bisherige Regelung, wonach bei einer Änderung der Bestimmungen über die Lohnpfändung der Drittschuldner auf Grund der früheren Exekutionsbewilligung solange mit befreiender Wirkung leisten kann, bis ihm ein Beschluß des Exekutionsgerichtes zukommt, in dem die Exekutionsbewilligung nach den neuen Vorschriften geändert wurde. Die Regelung des Abs. 4 soll sich auch auf jede künftige Änderung dieses Bundesgesetzes beziehen; dies bestimmt der Abs. 5.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.